

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn,
Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Christina Schenk und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/4230, 14/4630 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Artikel 1 *Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch* wird in Nummer 29 Buchstabe a (zu § 102) wie folgt gefasst:

„(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet, wenn

1. begründete Aussicht besteht, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, oder
2. der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist,

es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr. Dies gilt entsprechend für große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden, darf jedoch bei sich anschließenden Befristungen nach Satz 1 Nr. 1 die Gesamtdauer von sechs Jahren nicht übersteigen.“

Berlin, den 15. November 2000

**Dr. Ilja Seifert
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Pia Maier
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Die nach dem gegenwärtig gültigen Recht zu zahlenden Erwerbsminderungsrenten werden weit überwiegend als Dauerrenten gewährt. Dauerrenten beginnen grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Künftig sollen die Erwerbsminderungsrenten regelmäßig als Zeitrenten geleistet werden. Diese Renten sind dann frühestens vom Beginn des siebten Monats nach Eintritt des „Versicherungsfalls“ an zu zahlen.

Der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene § 102 kehrt das bisher geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis (Regel: dauerhafte Rente, Ausnahme: Zeitrente) ins Gegenteil (Regel: Zeitrente, Ausnahme: Dauerrente), obwohl z. B. nach Ansicht des Ausschusses Sozialrecht im Deutschen Anwaltsverein die bisherige Verwaltungspraxis keine Änderung erfordert (vgl. Ausschussdrucksache 14/585 des Ausschusses für Gesundheit).

Auch aus sozialmedizinischer Sicht ist die bisherige Regelung ausreichend. Sie stellt sicher, dass die Versicherten einerseits entsprechend der Behinderung finanziell durch Rentengewährung abgesichert sind und die Heilungschancen tatsächlich wahrnehmen. Im Übrigen werden die Chancen auf und von Heilungsmaßnahmen bereits während des Verfahrens abgeklärt.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Verunsicherung der Versicherten, da nach Ablauf der Zeitrente eine „soziale Lücke“ eintreten kann, weil sogar der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe durch Aufhebung des § 191 SGB III weggefallen ist. Selbst unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber für die Zeit vor der Berentung eingeführten Prinzips der Nahtlosigkeit gemäß § 125 SGB III ist eine solche Betrachtung derjenigen Personen, bei denen Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde, nicht vertretbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere chronisch kranke Menschen – in ihrer ohnehin schon komplizierten Lebenssituation – sozial, psychisch und physisch erheblich destabilisiert werden können.

Der Vorteil der bisher gültigen Regelungen besteht in der Lebensstandardsicherung der Betroffenen. Aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung erwächst dagegen die Gefahr, dass nach zeitweisigem Wegfall des Erwerbsminderungszustandes Anspruchs- und Versorgungslücken auftreten und die betroffenen Menschen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Dadurch können für die Kommunen weitere Lasten im Bereich der Sozialhilfe entstehen.

Die Zeitrentenregelung als Regelfall führt ferner dazu, dass in einer erheblichen Zahl von Fällen nach dem vorübergehenden Wegfall der Erwerbsminderungsrente ein Anspruch auf Krankengeld wiederauflebt. Als Folge dieser Regelung und in Verbindung mit weiteren Veränderungen erwarten die Krankenkassen erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen, insbesondere im Bereich der GKV.

Die Argumentation, mit Zeitrentenregelung als Regelfall würde besser dem Prinzip „Reha vor Rente“ Rechnung getragen, erscheint weitgehend unbegründet. Denn hierfür können andere gesetzliche Regelungen, die bereits in Vorbereitung sind, ggf. wesentlich effizienter greifen (z. B. ein Sozialgesetzbuch IX).